



Erklärung zur Sorgeberechtigung

Schülerin/Schüler:

Name der Mutter: Anschrift: Telefon-Nr.: Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein _____ Unterschrift der Mutter	Name des Vaters: Anschrift: Telefon-Nr.: Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein _____ Unterschrift des Vaters
Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen. Vorgelegt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin/der Schüler lebt bei

Mutter

Vater

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Vollmacht

(nur bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)
- Das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____
(Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem die Schülerin/der Schüler lebt)

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____
(Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die
Schülerin/der Schüler nicht lebt



Name: _____	Vorname: _____	Klasse: _____
-------------	----------------	---------------

Schuljahr: _____

Bei meinem Kind ist auf folgende Besonderheiten zu achten:

Krankheiten: _____

Medikamenteneinnahme: _____

Allergien: _____

sonstiges: _____

Sollten im laufenden Schuljahr Veränderungen bekannt werden, ist die Schule (Klassenlehrkräfte) unverzüglich zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Schuljahr: _____

Änderungen (oben ergänzen mit Angabe des Schuljahres):

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

(s. Rückseite!)

Schuljahr: _____

Änderungen (oben ergänzen mit Angabe des Schuljahres):

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Schuljahr: _____

Änderungen (oben ergänzen mit Angabe des Schuljahres):

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Schuljahr: _____

Änderungen (oben ergänzen mit Angabe des Schuljahres):

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Schuljahr: _____

Änderungen (oben ergänzen mit Angabe des Schuljahres):

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Schuljahr: _____

Änderungen (oben ergänzen mit Angabe des Schuljahres):

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte



Informationen zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern/ Einwilligung zur Veröffentlichung

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wir möchten gern Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der Offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwochen, etc.) mit Personenabbildungen von SchülerInnen

- auf der schuleigenen Homepage im Internet und in weiteren schuleigenen Medien (Schulchronik) sowie
- in der lokalen Presse öffentlich zugänglich machen.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen in Form von Einzel- oder Gruppenabbildungen, die die SchülerInnen individuell erkennbar abbilden.

Für ausgewählte Anlässe ist es wünschenswert, neben den Fotos, ebenfalls den Vor- und Zunamen der abgebildeten Personen (ggf. mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe oder des Schulabschlusses) zu veröffentlichen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis zur schuleigenen Homepage:

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Daten nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden.

Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Aus diesem Grund möchten wir Sie als Erziehungsberechtigte/ Erziehungsberechtigter um Ihre Einwilligung bitten, die o.a. Veröffentlichungen vornehmen zu dürfen.

Alle Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Sofern Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen, bzw. Ihrem Sohn/ Ihrer Tochter keine Nachteile.

Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogenen Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die o.g. Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich von der schuleigenen Homepage zu löschen.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

R. Braun, Oberschulrektor



Bitte mit den Anmeldeunterlagen
an die Schule geben!

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Klasse _____

Ich/ Wir habe/n das Schreiben bzgl. der Informationen zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von SchülerInnen zur Kenntnis genommen und bin/ sind mit

der Veröffentlichung von Fotos in schuleigenen Medien

einverstanden. nicht einverstanden.

der Veröffentlichung des Vor-und Zunamens in schuleigenen Medien

einverstanden. nicht einverstanden.

der Veröffentlichung von Fotos in der lokalen Presse

einverstanden. nicht einverstanden.

der Veröffentlichung des Vor-und Zunamens in der lokalen Presse

einverstanden. nicht einverstanden.

Datum , Ort und Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten

Beim gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.



HEINRICH-VON-OYTHA-SCHULE
OBERSCHULE FRIESOYTHE



**Startklar
für den Beruf**
WESER-EMS MACHT SCHULE

**Bitte mit den Anmeldeunterlagen
an die Schule geben!**

Erklärung

über den Erhalt von Belehrungen

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Folgende Informationen und Belehrungen habe ich bei der Anmeldung meines Kindes erhalten:

- Information über das Verbot des Mitbringens von Waffen
- Belehrung gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- Schulordnung

(Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)



Schulordnung

Grundsatz: In unserer Schule begegnen sich täglich viele Menschen. Den reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes regelt die Schulordnung mit ihren Unterordnungen. Grundlage dieser Schulordnung sind die geltenden Gesetze und Erlasse. Mit der verkürzten Schreibweise SuS sind Schülerinnen und Schüler gemeint.

1. Generelles

Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des weisungsbefugten Personals ist Folge zu leisten.

2. Unterricht

Die Unterrichtszeit beginnt grundsätzlich jeden Tag um 08.00 Uhr und endet spätestens um 15.25 Uhr. Das Schulgelände darf grundsätzlich während dieser Zeit nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen werden. Die Schule ist auf dem kürzesten bzw. sichersten Weg zu erreichen, da sonst kein Versicherungsschutz besteht.

Die Fahrräder sind im Fahrradstand unterzubringen. Motorroller sind im gekennzeichneten Bereich vor der Verwaltung abzustellen. SuS, die mit dem Bus die Schule erreichen, steigen am Busbahnhof der Schule aus. Nach jedem Vorgang begeben sich alle auf direktem Wege zu ihrem Unterrichtsraum, um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu gewährleisten.

3. Verhalten in der Schule

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben die Verpflichtung, dem Ansehen der Schule durch ihr Verhalten nicht zu schaden. SuS und Lehrkräfte begegnen sich mit gegenseitigem Respekt.

Die SuS verhalten sich so, dass der Unterrichtsbetrieb reibungslos verlaufen kann. Störungen jeglicher Art sind zu unterlassen. Die jeweiligen Klassenregeln sind einzuhalten.

Folgende Regeln gelten allgemein für die ganze Schule:

- Jacken und Mäntel werden vor Unterrichtsbeginn an die Kleiderhaken auf dem Flur gehängt
- Geld und Wertsachen sollen in den Klassenraum mitgenommen werden, da hierfür keine Haftung übernommen wird.
- Kaugummikauen und Essen sind grundsätzlich im Unterricht nicht erlaubt.
- Grundsätzlich ist die Nutzung von elektronischen Geräten (Tablet, Mobiltelefonen, MP3-Playern, etc.) nur durch ausdrückliche Genehmigung der Lehrkraft gestattet.
- Bei Störungen des Unterrichts und Schulbetriebs durch elektronische Geräte und andere Gegenstände werden diese eingezogen. Eingezogene Gegenstände können frühestens am Ende des Unterrichtstages von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Alle Schulmitglieder sind für die Sauberkeit in der Schule und auf dem Schulgelände verantwortlich.
- Die Klassenräume sind ordentlich und besenrein zu verlassen. Die sicherheitsrelevanten Vorgaben, insbesondere das Verhalten im Alarmfall, sind zu



beachten. Für Fachräume und Sportstätten der Schule gelten entsprechend gesonderte Regelungen (vgl. Fachraumordnung).

- Regelungen zum Aufenthalt vor und nach der Schule, bzw. für den Gang zum Sportunterricht sind SuS in den Belehrungen zum Schuljahresbeginn mitzuteilen.
- Das Verhalten in Prüfungen regelt die Prüfungsordnung.

4. Pausenverhalten

In den Pausen halten sich alle SuS grundsätzlich in den organisatorisch eingeteilten Bereichen auf dem Schulhof auf. Bei schlechtem Wetter können sich die SuS auch in der Aula aufhalten. Die Entscheidung, ob die SuS sich in der Aula aufhalten dürfen, trifft die Aufsichtsführende Lehrkraft. Der Verwaltungstrakt darf von SuS nur betreten werden, wenn es sich um einen Notfall handelt. Den Anweisungen der Pausenhelfer ist Folge zu leisten.

5. Krankmeldungen & Fehlzeiten

Eltern und Erziehungsberechtigten haben die Pflicht ihr Kind zeitnah (morgens zwischen 7:30-8:00 Uhr) in der Schule abzumelden. Entschuldigungen müssen spätestens nach 3 Tagen schriftlich eingereicht werden. Sofern eine Attest Pflicht besteht, ist ein Attest unverzüglich einzureichen.

6. Kleidung

Unangemessene Kleidung ist während des Unterrichtstages und bei Schulveranstaltungen untersagt. Hierzu gehören aufreizende Kleidung oder Kleidung mit provozierenden, politischen oder rechtswidrigen Schriftzügen. (Beispiel 4).

7. Verbotene Substanzen/Gegenstände

Das Mitführen und der Konsum berauschender Mittel (Alkohol, Drogen, Tabak, Energydrink etc.) ist verboten. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (z.B. Messer, Knallkörper, Schusswaffen, Feuerzeuge) ist untersagt (s.a. Waffenerlass). Jegliche Zuwiderhandlung zieht disziplinarische Maßnahmen und/oder straf- bzw. zivilrechtliche Schritte nach sich.

Diese Schulordnung ist am 18.12.2018 auf der Gesamtkonferenz beschlossen worden.

R. Braun Oberschulrektor

Friesoythe, 18.12.2018

Sollten einzelne Teile dieser Schulordnung, z.B. durch Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr wirksam sein, so bleibt der Rest der Schulordnung trotzdem in Kraft.

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien
in Schulen**

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
– VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnismisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.